

Verlags-Comptoir in Grimma ferner:

2123. Hansmann, A., die Lehre v. d. Wechselbriefen. gr. 8. Geh. $\frac{5}{8}$ ₰
 2124. Hausstempel, sächsischer. Hrsg. v. H. G. Paffe u. W. Raumann. 1. Jahrg. 3. Hft. (Schluß v. 1. Bds.) gr. 8. $\frac{1}{4}$ ₰
 2125. Reichsverfassung, die octroyirte österreichische, beleuchtet u. faßlich dargestellt. 16. In Comm. Geh. $\frac{1}{6}$ ₰

Verlagshandlung des allg. deutschen Volkschriften-Vereins in Berlin.

2126. Gotthelf, J., Hans Joggeli der Erbvetter; u. Harzer Hans; auch ein Erbvetter. 2 Erzählungen. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ ₰
 2127. — Leiden u. Freuden e. Schulmeisters. 4 Thle. 8. Geh. * 1 ₰ 2 N \mathcal{A}
 2128. Schmidt, F., Bilder aus dem Volksleben. 8. Geh. * 8 N \mathcal{A}

Voigt in Weimar.

2129. Bauzeitung, populäre. 4. Bd. 6. Hft. gr. 4. 11 $\frac{1}{4}$ N \mathcal{A}
 2130. Fabricanten- u. Färberzeitung. 4. Bd. 5. Hft. gr. 4. 8 $\frac{3}{4}$ N \mathcal{A}
 2131. Journal f. Kupfer- u. Stahlstechkunst. 2. Bd. 6. Hft. gr. 4. $\frac{1}{4}$ ₰
 2132. — f. Metallarbeiter jeder Gattung. 3. Bd. 5. Hft. gr. 4. 8 $\frac{3}{4}$ N \mathcal{A}
 2133. Pelouze, die Kunstwäscherin. 12. Geh. $\frac{1}{2}$ ₰
 2134. Schauplatz, neuer, der Künste u. Handwerke. 173. Bd. A. u. d. E.: Die Formschneidekunst. Von Ch. H. Schmidt. 8. $\frac{1}{2}$ ₰
 2135. Schreiber, C., Kochbuch f. ältliche, appetitlose u. zahnlose Personen. 8. 1 ₰
 2136. Wohlfarth, J. F. Th., die Gefahren der Kirche gegenüber den Paragraphen 14 bis 20 der Grundrechte d. deutschen Volks. gr. 8. Geh. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}
 2137. Zeitschrift f. Groß- u. Klein-Uhrmacher. 3. Bd. 2. Hft. gr. 4. $\frac{1}{2}$ ₰
 2138. Zeitung f. Büchsenmacher u. Gewehrfabricanten. 2. Bd. 2. Hft. gr. 4. 13 $\frac{1}{4}$ N \mathcal{A}

Voigt in Weimar ferner:

2139. Zeitung f. Eisenbahnwesen, Dampfschiffahrt u. Dampfmaschinenkunde. 4. Hft. gr. 4. $\frac{2}{3}$ ₰
 2140. — f. Orgel-, Clavier- u. Flügelbau. 2. Bd. 2. Hft. gr. 4. $\frac{1}{3}$ ₰

Volger & Klein in Landsberg a/W.

2141. Jffer, J. C., Frühlings-Gruß an Preußens Deputirten-Kammern. gr. 8. Deutsch-Crone. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}
 2142. Trahdorff, K. S. C., das ursprüngl. Recht, nicht als philosoph. Hypothese, sondern seiner Wahrheit nach erörtert. gr. 8. Ebd. Geh. * 4 N \mathcal{A}

Weber in Leipzig.

2143. Geschichte der dritten französl. Revolution. 11. u. 12. Bsg. (Schluß.) hoch 4. à * $\frac{1}{6}$ ₰

Weiß in Grünberg.

2144. Harth, R., Fürchtet Gott, ehret den König, habt die Brüder lieb. Predigt. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}

G. Wigand in Leipzig.

2145. Musenklänge aus Deutschlands Feiertagen. 16. Geh. * $\frac{1}{3}$ ₰

Winiarz in Lemberg.

2146. Zjazd polski w Wroclawiu na dniu 5. Maja 1848 roku. gr. 8. Geh. * 12 N \mathcal{A}

Wittmann in Bonn.

2147. Hersch, H., ein Glaubensbekenntniß. Zwei Gedichte. 16. Geh. 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}

Wötter in Leipzig.

2148. Winter, G. A., allgem. Lesebuch f. deutsche Stadt- u. Landschulen. 1. Thl. 2. Aufl. 8. * 6 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Beitrag zur Erklärung des §. 13 (früher §. 10) der Grundrechte.

Aus Stuttgart. Bei der großen Wichtigkeit dieses § für die Zukunft unseres Gewerbes ist die Mittheilung des nachstehenden, kürzlich von dem Kön. Würtemb. Ministerium an die Kreisregierungen ergangenen Erlasses, den Lesern dieses Blattes gewiß von Interesse. Derselbe lautet wörtlich:

„Wenn der §. 13 der Grundrechte des deutschen Volks bestimmt, daß die Pressfreiheit unter keinen Umständen durch vorbeugende Maßregeln, namentlich nicht durch Beschränkungen des Buchhandels und der Druckereien, beschränkt werden solle, während nach §. 3 die Bedingungen für den Gewerbebetrieb einer deutschen Gewerbeordnung vorbehalten sind und nach Art. 6 des Einführungsgesetzes bis zu Erlassung dieser Gewerbeordnung die Landesgesetzgebung in Wirkung bleibt, so kann einerseits darüber kein Zweifel bestehen, daß jede directe oder indirecte präventive Erschwerung der Verbreitung gewisser Arten von Gedankenäußerungen durch den Druck ausgeschlossen sein soll. Auf der andern Seite ist aber durch die Grundrechte über die Bedingungen, unter welchen der Betrieb des Buchhandels und des Buchdruckergewerbes künftig gestattet sein soll, nichts bestimmt, und es lag auch gar nicht in der Absicht der Nationalversammlung, bei Gelegenheit der Bestimmungen über die Pressfreiheit für die Gewerbe der Buchhändler und Buchdrucker, der später zu erlassenden Gewerbeordnung vorzugreifen. — Ließe sich behaupten, daß ein gewisses System der Erwerbung der Gewerbeberechtigungen und insbesondere das durch Art. 123 der Gewerbeordnung eingeführte Concessionierungssystem nothwendig präventiv gegen die Verbreitung gewisser Arten von Druckschriften wirke, so müßte dieses unbedingt abgeschafft und sofort durch ein anderes System ersetzt werden, bei welchem jener Einfluß auf die Literatur nicht stattfände. Diese Behauptung läßt sich aber nicht begründen, vielmehr sind, was namentlich den Buchhandel betrifft, nicht unerhebliche Gründe dafür geltend gemacht worden, daß bei der eigenthümlichen Einrichtung des deutschen Buchhandels eine unbeschränkte Concur-

renz der allgemeinsten Verbreitung der Erzeugnisse der freien Presse hinderlich sein würde. — Allerdings ist nicht zu verkennen, daß das Recht der Regierung zu Concessionirung von Buchhandlungen und Druckereien dazu mißbraucht werden kann, indirect auf die Presse einzuwirken, und die Aufnahme der Erwähnung der Buchhandlungen und Druckereien in dem §. 13 der Grundrechte hatte gerade die Absicht, einen solchen Mißbrauch auszuschließen. Diese Möglichkeit des Mißbrauchs ist aber bei jeder Art von Gewerbesystem möglich, die Zulassung zum Gewerbebetrieb mag von Lösung eines Patents, von Aufnahme in eine Innung, von der Nachweisung der persönlichen Befähigung, von der Erwerbung einer Realität oder von irgend einer andern Bedingung abhängig sein. Selbst bei dem Systeme voller Gewerbefreiheit lassen sich mancherlei gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht entbehren, welche möglicherweise benutzt werden können, auf die Richtung der Presse Einfluß zu üben. Wegen dieser Möglichkeit eines Mißbrauchs können aber Vorschriften über den Gewerbebetrieb, welche einen ganz andern Zweck haben und in gar keiner Beziehung zu dem Inhalt der Erzeugnisse der Presse stehen, nicht als präventive Maßregel gegen die Freiheit der Presse angesehen werden. — Da nun unsere Gesetzgebung weder Veranlassung noch eine Andeutung gibt, daß bei der Erlaubniß zu Errichtung von Buchhandlungen und Druckereien andere als rein gewerbliche Rücksichten zu beachten sind, so hält das Ministerium den Art. 123 der Gewerbeordnung durch die deutschen Grundrechte nicht für aufgehoben, erwartet aber von der K. Regierung, daß sie bei Ausübung des ihr nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zustehenden Rechts der Concessionirung von Buchhandlungen und Druckereien jeden Schein einer präventiven Einwirkung auf die Richtung der freien Presse sorgfältig vermeidet und durchaus in dem Geiste handelt, welcher sich in dem §. 13 der Grundrechte des deutschen Volks ausspricht. — Dagegen erscheint in einer andern Beziehung eine Vorschrift der bisherigen Gesetzgebung durch die Grundrechte als aufgehoben. Nach §. 25 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 und §. 115 der Instruction zu der allgemeinen Gewerbe-